Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Transnet BW
Osloer Straße 15-17
70173 Stuttgart

Karlsruhe 15.09.2025
Name Eveline Bernhard
Durchwahl +49 721 926 8573
Anwesenheitszeit (Mo-Do)
Aktenzeichen RPK17-0513.2-147/2/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Änderung an der 220-kV-Freileitung Daxlanden-ATP Rheinau, Anlage 5100 bei der Einführung zum Umspannwerk Altlußheim
Ihr Antrag vom 03.09.2025 auf Entscheidung nach § 43f EnWG - hier: UVP-Vorprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das o.g. Vorhaben wird nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

**Begründung:**

I.
Mit E-Mail vom 03.09.2025 beantragte die TransnetBW als Vorhabenträgerin die Zulassung des o.g. Vorhabens im Wege des Anzeigeverfahrens nach § 43f EnWG. Gleichzeitig beantragte sie die Feststellung, ob für die geplante Änderung an der 220-kV-Freileitung Daxlanden-ATP Rheinau, Anlage 5100 bei der Einführung zum Umspannwerk Altlußheim eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorhabenträgerin legte neben ihrem Antrag folgende Unterlagen vor:

- Erläuterungsbericht
- Lagepläne
- Längenprofilpläne
- Flurstückslisten
- Gutachten „UVP-Vorprüfung“ v. 08.07.2025
- Stellungnahmen der Gemeinden Altlußheim und Neulußheim
- Stellungnahme UNB Rhein-Neckar-Kreis

Die TransnetBW GmbH plant die Einschleifung eines zweiten Stromkreises in das Umspannwerk (UW) Altlußheim. Das bedeutet, dass künftig alle auf Anlage 5100 aufliegenden Stromkreise in das UW geführt werden. Die Durchführung der notwendigen Maßnahmen ist Oktober 2025 geplant. Insgesamt ist eine Bauzeit von ca. 17 Werktagen geplant. Um unvorhergesehene Ereignisse zu berücksichtigen, wird eine Dauer von etwa 4 Wochen angenommen.

Um die Einführung des zweiten Stromkreises in das UW Altlußheim zu realisieren, bedarf es der Änderung der bisherigen Einführung. Das bedeutet, dass die Leiterseile bzw. der zweite Stromkreis der Anlage 5100, die bisher am UW vorbeigeführt werden, auf einen freien Platz auf den UW-Portalen verschwenkt werden.
Die notwendigen Baumaßnahmen sind im Folgenden beschrieben:

- Einrichtung der Arbeits- und Montageflächen sowie teilweise Zuwegungen
- Stahlsanierung des Masten 5100/1111
- Vorarbeiten und Verschwenkung des ersten 220-kV-Stromkreises der Anlage 5100, welcher im Bestand bereits in das UW eingeführt ist, auf das südlichere UW-Portal
- Vorarbeiten und Verschwenkung bzw. Seilzug des zweiten 220-kV-Stromkreises der Anlage 5100, welcher im Bestand noch parallel am UW vorbeigeführt wird, Richtung Westen auf das frei gewordene UW-Portal
- Wiederherstellen der temporär genutzten Arbeitsflächen und Zuwegungen

II.
Die vorgelegten Unterlagen ergeben nach überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien: Von dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es besteht nach §

9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens, für das gemäß Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von mehr als 15 km mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr) eine UVP-Prüfung vorgesehen ist. Gemäß § 9 Abs. 1 Ziff.2, Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG ist daher auch für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Diese wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

1. Merkmale des Vorhabens

Für die Doppeleinschleifung werden die Leiterseile des letzten Spannfeldes am nördlichen sowie südlichen Portal auf ein bisher freies Portalfeld verschwenkt, sodass ein weiterer Stromkreis in das UW Altlußheim eingeführt werden kann. Es sind dafür Arbeiten im Mastbereich sowie an beiden Portalen des UW Altlußheim notwendig. Außerdem erfolgt eine Sanierung des Mastes 5100/1111. Es ist keine Fundamentsanierung notwendig. Außerdem werden Seilzugarbeiten sowie die Demontage und Montage von Feldabstandhaltern durchgeführt. Die Beseilung zwischen Mast 112 und 1111 der Anlage 5100 wird zurückgebaut.
Von der Planung sind die Gemarkungen Altlußheim sowie Neulußheim betroffen.
Für das Vorhaben werden auf beiden Gemarkungen insgesamt 10.777 m² aufgrund der Überspannung für den Schutzstreifen dauerhaft in Anspruch genommen. Temporär werden für Arbeitswege und Zuwegungen 9.817 m² genutzt.

Fläche:
Es werden bestehende Maststandorte verwendet. Es findet keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme oder neue Versiegelung von Flächen durch das Vorhaben statt. Die Überspannung, bzw. der Schutzstreifen gilt als dauerhafte Flächeninanspruchnahme. Es handelt sich dabei nur um eine Nutzungseinschränkung. Auf diesen Flächen ist eine weitere bauliche Erschließung unter bestimmten Voraussetzungen wie der Einhaltung der Sicherheitsabstände möglich. Die Schutzgutfunktionen bleiben weitgehend erhalten.

Die bisherige Flächeninanspruchnahme durch den Schutzstreifen zwischen Mast 5100/1111 und 5100/112 mit ca. 17.100 m2 wird aufgehoben, da die Leiterseile in das Umspannwerk eingeführt und so die Verbindung zwischen diesen Masten entfallen. Die Nutzungsbeschränkungen in diesem Bereich entfallen dadurch.
Auf der Gemarkung Altlußheim werden 9.802,6 m² durch den neuen Schutzstreifen dauerhaft in Anspruch genommen. Auf der Gemarkung Neulußheim sind es 974,4 m², die durch den neuen Schutzstreifen dauerhaft in Anspruch genommen werden. Gehölze werden durch die neuen Schutzstreifen so überspannt, dass kein Eingriff in die Gehölze notwendig ist.
Daraus ergibt sich künftig eine gesamte dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Schutzstreifen von 10.777 m².

Boden:
Während der Bauphase werden temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen im Bereich der Maste 5100/1111 und 5100/112 sowie im Bereich zwischen den beiden Masten notwendig. Die Flächen befinden sich auf Ackerflächen, Ruderalflächen sowie einem Weg mit wassergebundener Wegedecke. Es handelt sich um anthropogen überformte Böden. Es werden bei Bedarf Schutzmaßnahmen wie Lastverteilungsmatten ergriffen. Als Baustraße werden bereits befestigte Wege genutzt, die nach entsprechender Prüfung evtl. vor weiteren Verdichtungen und schädlichen Bodenveränderungen geschützt werden.
Eine dauerhafte Versiegelung oder Verdichtung von Böden erfolgt nicht. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Schutzstreifen hat keinen Einfluss auf die natürlichen Bodenfunktionen.

Wasser:
Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten.

Tiere:
Im Bereich des Vorhabens wurden Zauneidechsen Lacerta agilis sowie Potentialflächen für Reptilien erfasst. Sie befinden sich in den Gehölzstrukturen bzw. Hecken entlang der Wege. Bei den kartierten Reptilien handelt es sich um streng geschützte Arten des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und Arten der FFH Richtlinie Anhang IV. Einzelne Tiere konnten auch auf dem Erdweg festgestellt werden, allerdings ist aufgrund der Verdichtung der Wegedecke davon auszugehen, dass die Zauneidechsen sich in diesem Bereich nicht eingraben können und diesen Bereich nur zum Sonnen besuchen.

Vorsorglich wird ein Schutzzaun (Bauzaun) zwischen den Gehölzen und der Zuwegung sowie der Arbeitsfläche an Mast 5100/112 gestellt, um ein versehentliches Betreten oder Hineinfahren zu verhindern. Baustellenpersonal wird entsprechend unterwiesen, diese Bereiche auszusparen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können so ausgeschlossen werden.

Im angrenzenden Bereich zur Arbeitsfläche an Mast 5100/112 wurden Zauneidechsen festgestellt. Im Oktober befinden sich Zauneidechsen bereits im Winterschlaf. Jungtiere können sich dennoch auf der Fläche befinden. Um ein Einwandern der Tiere in die Arbeitsfläche unattraktiv zu machen, ist der Bewuchs auf der Zuwegung und der Arbeitsfläche kurz zu halten. Außerdem sollte zwei Wochen vor Baubeginn ein Reptilien-Experte prüfen, ob noch Eidechsen aktiv sind. Sollte dies der Fall sein, wird ein Reptilien-Schutzzaun aufgestellt und die Tiere werden abgesammelt, sodass ein erneutes Einwandern verhindert wird. Falls auf temporären Flächeninanspruchnahmen Lastverteilungsplatten oder Schotter aufgebracht werden, sollte beim Legen der Platten ebenfalls ein Reptilien-Experte vor Ort sein, der ggf. Tiere absammeln kann. So können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

<u>Avifauna:</u>
Auf dem Mast 5100/112 und 1111 befanden sich in der Saison 2024 Nester. Eine Überprüfung im Januar 2025 ergab, dass nur auf Mast 112 Nistmaterial vorhanden war. Die auf Mast 5100/112 vorhandenen Nester und ggf. vorkommende Nestbestandteile wurden nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vor Brutbeginn im Februar 2025 vom Mast entfernt. Die Zustimmung der UNB wurde am 5.2.2025 erteilt. Es wurden dieses Jahr nach Entfernung der Nester Rabenkrähen beim Nisten auf dem Mast beobachtet. Ein Turmfalke wurde ebenfalls dieses Jahr gesehen, was bei weiteren Begehungen jedoch nicht bestätigt werden konnte.
Da die Bauarbeiten außerhalb sämtlicher Zeiträume mit Brut- und Aufzuchtgeschehen sattfinden, wird davon ausgegangen, dass kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1Nr. 3 BNatSchG ausgelöst wird.

Bei Kartierungen wurden im relevanten Bereich ebenfalls Haussperling Passer domesticus, Neuntöter Lanius collurio sowie Bluthänfling Carduelis cannabina erfasst. Aufgrund der Nähe zum Gewerbegebiet, der landwirtschaftlichen Nutzung sowie durch Spaziergänger und Hunde, besteht in diesem Bereich bereits eine Vorbelastung durch Lärm und optischen Störungen.

Haussperlinge wurden im Bereich um Mast 5100/112 und demnach nahe der Arbeitsfläche kartiert. Es ist eine besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG. Der Erhaltungszustand der Art ist nicht gefährdet. Da die Bauarbeiten außerhalb des Zeitraums mit Brut- und Aufzuchtgeschehen stattfinden wird ein Verbotstatbestand i.S.d. § 44 BNatSchG nicht erfüllt.
Der Neuntöter Lanius collurio ist eine nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte und nach Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützte Art. Er wurde westlich der Arbeitsfläche von Mast 5100/112, zwischen der Arbeitsfläche und der angrenzenden Hecke kartiert (B4-Nachweis, mehrfach beobachtetes Revierverhalten/ Brutverdacht). Da die Bauarbeiten außerhalb des Zeitraums mit Brut- und Aufzuchtgeschehen stattfinden wird ein Verbotstatbestand i.S.d. § 44 BNatSchG nicht erfüllt.
Der Bluthänfling wurde nahe Mast 5100/1111 in einem Gehölz neben dem bestehenden Weg kartiert (B4-Nachweis, mehrfach beobachtetes Revierverhalten/ Brutverdacht). Da die Bauarbeiten außerhalb des Zeitraums mit Brut- und Aufzuchtgeschehen stattfinden wird ein Verbotstatbestand i.S.d. § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Es erfolgt zudem kein Eingriff in die Gehölze, womit auch ein Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ausgeschlossen wird.
Eine erhebliche Störung i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, weil die räumlich und zeitlich begrenzten Maßnahmen keine relevanten Auswirkungen auf die Population in dem Gebiet haben werden und zusätzlich außerhalb der Brutzeit stattfinden. Aus diesem Grund wird nicht von einer erheblichen nachteiligen Beeinträchtigung auf die Art ausgegangen.

Erhebliche und nachhaltige Eingriffe in das Schutzgut Fauna können vermieden werden, da die Bauzeit außerhalb der Brut- und Aktivitätszeiten der betroffenen Arten stattfinden. Es sind keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

<u>Pflanzen:</u>
Hinweise auf eine Betroffenheit von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL liegen nicht vor. Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.
Durch das Vorhaben sind keine erheblichen und/ oder nachteiligen Auswirkungen auf Pflanzenarten zu erwarten. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Arten und Biotopen.

Biologische Vielfalt:
Bei der Doppeleinschleifung in das UW Altlußheim erfolgt nur eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den notwendigen Schutzstreifen und schon vorhandene Maste. Temporäre Eingriffsflächen werden während der Bauzeit beansprucht und im Anschluss wiederhergestellt und ihrer vorherigen Nutzung zugeführt.

Eingriffe in die Natur und Landschaft i.S.v. §§ 13-15 BNatSChG:
Durch das Vorhaben resultiert keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, da die Doppeleinschleifung zu keiner erheblichen, nachteiligen Veränderung des Erscheinungsbilds des Umspannwerks bzw. der umliegenden Flächen führt. Alle anderen Flächeninanspruchnahmen erfolgen nur bauzeitlich oder temporär.

Erzeugung von Abfällen i.S.d. § 3 Abs.1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz:
Im Rahmen der Mastsanierung wird an den notwendigen Stellen ein Korrosionsschutz - Anstrich aufgebracht. Das von TransnetBW verwendete Beschichtungsmittel ist vom Hersteller als WGK 1 (Wassergefährdungsklasse 1: schwach wassergefährdend) klassifiziert. Die technischen und rechtlichen Anforderungen werden bei der Verarbeitung des Materials, des Transports und der Lagerung der Beschichtungsstoffe sowie der Entsorgung der Leergebinde und des Verbrauchsmaterials beachtet. Bei den Nachbeschichtungsarbeiten werden die Standorte vorher mit Planen ausgelegt, so dass eventuell heruntertropfende Farbe oder bei der Bautätigkeit alter, abblätternder Anstrich nicht ins Erdreich gelangt und fachgerecht entsorgt werden kann. Davon abgesehen fallen keine gefährlichen oder unüblichen Abfälle an.

Umweltverschmutzung und Belästigung:
Eine Umweltverschmutzung kann durch die sachgerechte Durchführung der Baumaßnahmen ausgeschlossen werden. Es fallen bei den Bauarbeiten keine Abwässer an.
Durch die Bautätigkeit und den Baustellenverkehr können vorübergehend Lärmbelästigungen entstehen. Da sich das Baufeld jedoch in einem Gewerbegebiet befindet, dass eine Vorbelastung bzgl. Lärm und Verkehr aufweist, ist nicht von erheblichen zusätzlichen Belastungen auszugehen. Die durch den Betrieb entstehenden elektrischen und magnetischen Felder sowie die Schallemissionen halten die Grenz- und Richtwerte zu jedem Zeitpunkt ein.
Gefährdungen für Tiere werden verhindert, da die Maßnahmen außerhalb der Brut- und Aktivitätszeiten der betroffenen Arten stattfinden werden.

Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen:
Es ist kein außergewöhnliches Unfallrisiko erkennbar.

Risiken für die menschliche Gesundheit:
Mit dem Vorhaben ist kein außergewöhnliches Risiko für die menschliche Gesundheit verbunden. Die Anforderungen der 26. BImSchV sowie der TA Lärm werden eingehalten.

2. Standort des Vorhabens

Nutzung des betroffenen Gebiets, Zustand:
Der betrachtete Vorhabenbereich befindet sich in der Großlandschaft „Nördliches Oberrhein-Tiefland“. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen befinden sich auf artenarmen Acker- und Wiesenflächen sowie Ruderalflächen. Angrenzend an das Gelände des Umspannwerks sowie an einen befestigten Weg zwischen den Arbeitsflächen befinden sich Heckenstrukturen. Das Umspannwerk liegt am Rand eines Gewerbegebietes.
Erhebliche Beeinträchtigungen der vorhandenen Nutzungen und der Erholungsfunktion sind aufgrund der Vorbelastung im Gewerbegebiet und der kurzen Dauer und der geringen Intensität des Bauvorhabens bzgl. Lärm und Erschütterungen nicht zu erwarten.

Vorhabenbedingt bestehen überwiegend Wirkungen auf bereits vorbelastete Schutzgüter. Die neu hinzukommenden Wirkungen sind temporär und von kurzer Dauer bzw. sehr kleinräumig und punktuell auf die Bauflächen beschränkt.

Schutzgebiete, empfindliche Gebiete:
Das FFH-Gebiet „Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim“ (6716341) ist in nördlicher Richtung ca. 1,4 km und in südlicher Richtung ca. 500 m vom Eingriffsbereich entfernt. Das Vogelschutzgebiet (VSG) „Wagbachniederung“ (6717401) liegt ca. 500 m in südlicher Richtung, das VSG „Rheinniederung Altlußheim - Mannheim“ (6616441) liegt ca. 1,4 km in nördlicher Richtung vom Eingriffsbereich.
Aufgrund der Lage der Anlage innerhalb des Siedlungsbereiches und des Abstandes zu den Schutzgebieten sind keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete durch das Vorhaben zu erwarten.

Das Naturschutzgebiet (NSG) „Wagbachniederung“ (2.064) liegt ca. 1,7 km südlich des Eingriffsbereichs, das NSG „Hockenheimer Rheinbogen“ (2.128) liegt ca. 1,5 km nördlich des Eingriffsbereichs.
Es sind keine Auswirkungen auf die Naturschutzgebiete durch das Vorhaben zu erwarten.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hockenheimer Rheinbogen“ (2.26.028) befindet sich ca. 1,4 km nördlich des Eingriffsbereiches.
Es sind keine Auswirkungen auf das LSG zu erwarten.

Es befinden sich keine gemeldeten gesetzlich geschützten Biotope in der Umgebung der Eingriffsbereiche.
Bei Kartierungen wurden die angrenzenden Gehölz- und Heckenstrukturen als „Feldhecke“ identifiziert. Angrenzende Gehölze und deren Saumbereiche werden vor Beeinträchtigungen (insb. Befahrung der Saumbereiche mit schweren Fahrzeugen) geschützt (Absperrung, Einweisung der am Bau beteiligten). Dies dient gleichzeitig dem Schutz der Hecken an sich, als auch der Reptilienquartiere im Saumbereich der Gehölze, sowie potenziell vorkommenden Kleinvögeln.
Da durch die Arbeiten kein Eingriff in die Hecken bzw. den Heckenrandbereich erfolgt, ist nicht von einer Beeinträchtigung der Biotope auszugehen.

Das Wasserschutzgebiet (WSG) „ZVWV Kurpfalz, Hockenheimer Rheinbogen“ befindet sich 1,3 km nördlich des Eingriffsbereiches. Es sind keine Auswirkungen auf das WSG zu erwarten.

Weitere Schutzgebiete oder empfindliche Gebiete befinden sich nicht in der Nähe des Vorhabens.

3. <u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen, Vermeidungsmaßnahmen:</u>

Es sind keine über die bereits in den vorstehenden Ziffern beschriebenen Auswirkungen zu erwarten. Auch liegen keine Anhaltspunkte für eine Kumulationswirkung mit anderen Vorhaben vor.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind zusammengefasst vorgesehen:

- Umweltbaubegleitung (UBB) im Vorhabenbereich

- Es werden vorhandene Wege als Zuwegung verwendet. Vor Inanspruchnahme weiterer Flächen werden die Bodenverhältnisse auf Feuchtigkeit und die damit einhergehende Verdichtungsempfindlichkeit geprüft. Zum Schutz des Bodens vor Verdichtung werden, wo notwendig, die bauzeitlich beanspruchten Flächen mit Lastverteilungs-Systemen ausgelegt oder es werden ggf. temporäre Schotterwege hergestellt. Diese werden nach Bauende wieder rückgebaut.
  Vor Auslegung der Lastverteilungssysteme werden die jeweiligen Flächen durch einen Reptilien- Experten auf Anwesenheit von Reptilien überprüft. Sollten noch Tiere vorhanden sein, wird ein Reptilien-Schutzzaun aufgestellt und die Tiere werden abgesammelt, um ein Einwandern von Reptilien auf diese Flächen und ein Verstecken im Schotter oder unter Lastverteilungsplatten auszuschließen.

- Alle bauzeitlich beanspruchten Flächen werden zeitnah wiederhergestellt.

- Gehölze und deren Saumbereiche sind vor Beeinträchtigungen (insb. Befahrung der Saumbereiche mit schweren Fahrzeugen) auszunehmen. An Mast 112 wird ein Schutzzaun (Bauzaun) zwischen den Gehölzen und der Zuwegung bzw. der Arbeitsfläche an Mast 5100/112 gestellt, um ein versehentliches Betreten oder Hineinfahren in den Gehölzsaum zu verhindern. Baustellenpersonal wird entsprechend unterwiesen, diese Bereiche auszusparen. Diese Maßnahme dient sowohl dem Schutz der Reptilien als auch der auf die Gehölze angewiesenen Vögel.

- Die am Mast 5100/112 befindlichen mit Gras bewachsenen Zuwegungen und Arbeitsflächen sind durch Mahd kurz zu halten, um die Flächen für Reptilien unattraktiv zu machen.

- In Absprache mit der Umweltbaubegleitung/ Reptilien-Experte wird zwei Wochen vor Baubeginn die Arbeitsfläche an Mast 5100/112 auf Tiere abgesucht.

Sollten noch Tiere vorhanden sein, werden Reptilien-Schutzzäune zwischen Hecke und der an Mast 5100/112 befindlichen Zuwegung bzw. der Arbeitsfläche aufgestellt, um ein Einwandern der Eidechsen auf befahrene Flächen sicher auszuschließen. Anschließend werden die Tiere abgesammelt.

- Um eine Kontamination des Bodens und des Grundwassers auszuschließen, wird der Korrosionsschutz-Anstrich während der Mastsanierung korrekt verwendet und Gebinde ordnungsgemäß entsorgt. Vorsorglich wird der Boden mit einer Plane abgedeckt, um etwaig heruntertropfende Farbe oder ggf. abplatzenden Altanstrich aufzufangen und ebenfalls korrekt zu entsorgen.

Dauerhafte, erhebliche und nachhaltige Schäden an Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist damit nicht erforderlich.

III.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.
Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung im Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe eingesehen werden.
Dieses Schreiben ist auf dem UVP Portal unter dem Link https://www.uvp-verbund.de/portal abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen
Gez.
Eveline Bernhard

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter
Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.